

BVGer E-3391/2022 vom 22. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3391_2022

FR: TAF E-3391/2022 du 22 août 2022

IT: TAF E-3391/2022 del 22 agosto 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E-3391/2022 Seite 5

E. 4.1

Das SEM stellte sich zur Begründung seiner Verfügung auf den Standpunkt, die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Verfolgungsmassnahmen der Taliban nach der Flucht seines Bruders D._____ seien als unglaubhaft zu qualifizieren. Seine diesbezüglichen vagen Ausführungen seien mit der erfahrungsgemäss weitaus komplexeren Wirklichkeit kaum vereinbar. Er habe seine Angaben auch auf Nachfrage hin nicht weiter zu substantzieren vermocht. Ferner seien seine Angaben zum Inhalt des Drohschreibens von C._____ an seine Familie mit den diesbezüglichen Angaben seines Bruders D._____ in dessen Asylverfahren teilweise nicht vereinbar. Im Übrigen sei ein systematisches Vorgehen der Taliban gegen Familienangehörige missliebiger Personen nicht bekannt; vom Bestehen einer flüchtlingsrechtlich relevanten Reflexverfolgung sei deshalb nur bei Vorliegen besonderen Umstände auszugehen. Solche seien hier indessen nicht gegeben, da sich aus den Risikoprofilen des Bruders sowie des Vaters des Beschwerdeführers keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine objektive konkrete Bedrohung für diesen ergeben würden.

E. 4.2

In der Beschwerdeschrift wird argumentiert, die Vorinstanz habe im Rahmen der Prüfung der Glaubhaftigkeit keine umfassende Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers vorgenommen. Zudem lasse sich anhand der Begründung in der angefochtenen Verfügung nicht nachvollziehen, in welcher Hinsicht seine Asylvorbringen nach Auffassung des SEM nicht genügend Substanz und Betroffenheit aufweisen würden. Die Vorinstanz habe es unterlassen, die Glaubhaftigkeit im Zusammenhang mit der Verfolgung seines Bruders D._____ und der besonderen Situation der Familie zu prüfen. Unter Berücksichtigung seines jugendlichen Alters ergebe sich aus seinen Aussagen im Rahmen der Anhörung ein plausibles und widerspruchsfreies Bild. Namentlich sei das geschilderte Vorgehen von C._____ und das Verhalten seiner Familie nachvollziehbar, und er habe die Gefangenschaft von ihm und seinem Bruder nachvollziehbar geschildert.

E. 5

November 2018 E. 5.3).

E. 5.1

Der speziellen Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden wird im Asylverfahren unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass die Anhörung in der Regel in Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters oder der Vertrauensperson erfolgen muss und die Behörde hinsichtlich der Minderjährigkeit gewisse Durchführungsmodalitäten zu beachten hat (vgl. Art. 17 Abs. 2 AsylG und Art. 7 Abs. 5 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Dabei sind insbesondere das Alter, der

E-3391/2022 Seite 6 Reifegrad und gegebenenfalls besondere Verletzlichkeiten der minderjährigen Person sowie die Komplexität der Vorbringen zu berücksichtigen. Es sind geeignete Massnahmen zu treffen, damit sich das Kind wohlfühlt. Ein grosses Augenmerk ist im Rahmen der Anhörung auf eine den Minderjährigen gerecht werdende Atmosphäre ab Beginn der Anhörung und eine empathische Haltung der befragenden Person sowie insgesamt auf ein vertrauensvolles Klima zu richten, welche der minderjährigen Person ermöglichen soll, vom Erlebten zu berichten. Zu diesem Zweck soll die Vorinstanz der minderjährigen Person bereits zu Beginn der Anhörung deren Ziel in einer altersgerechten Sprache sowie die darauf anwendbaren Regeln erläutern. Ferner soll sie ihr alle Personen, die an der Anhörung mitwirken, vorstellen sowie deren Rollen erklären. Ausserdem ist es

notwendig, dass die befragende Person das Verhalten der minderjährigen Person während der Anhörung beobachtet und jede Form der nonverbalen Kommunikation vermerkt. Schliesslich hat sie sich um eine wohlwollende und neutrale Haltung zu bemühen. Insbesondere in der ersten Phase sollten die Fragen sodann offen formuliert werden, um einen freien Bericht zu fördern (vgl. BVGE 2014/30 E. 2.3 und Urteil des BVGer E-7447/2015 vom

E. 5.2

Diesen formellen Anforderungen hat das SEM in der Anhörung des Beschwerdeführers vom 4. Juli 2022 nicht ausreichend Rechnung getragen. Es wurde zwar einleitend erwähnt, was das Ziel der Anhörung war und das Team der Anhörung vorgestellt. Allerdings wurde diese Einleitung nicht in einer altersgerechten Sprache durchgeführt. Darüber hinaus sind, mit Ausnahme von zwei kurzen Fragen zum Befinden des Beschwerdeführers, keine Bemühungen der befragenden Person erkennbar, ein Klima des Vertrauens herzustellen. So wäre es der Schaffung einer einladenden Atmosphäre beispielsweise dienlich gewesen, den Ablauf der Anhörung zu erläutern und den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Wahrheitspflicht darauf hinzuweisen, dass es sein könne, dass er nicht alle Fragen beantworten könne und dass es zu bestimmten Fragen nicht notwendigerweise nur eine Antwort gebe (vgl. etwa Urteil des BVGer D-7700/2015 vom 22. August 2016 E. 6.3.3). Nonverbale Kommunikation wurde im Protokoll nur einmal vermerkt (vgl. Akten SEM 28/10 F42). Die Anhörung war, soweit feststellbar, generell von wenig Empathie und Wohlwollen gegenüber dem Beschwerdeführer geprägt, und es ist letztlich dem Protokoll dieser Befragung inhaltlich nicht zu entnehmen, dass es sich bei der befragten Person nicht um einen Erwachsenen, sondern um einen (...)-jährigen Jugendlichen handelte. Zumal die Befragung verhältnismässig kurz ausgefallen ist,

E-3391/2022 Seite 7 erscheint demnach fraglich, ob deren Bedingungen es ihm erlaubten, seine Asylgründe umfassend darzulegen.

E. 5.3

Darüber hinaus ergibt sich aus den Erwägungen der angefochtenen Verfügung, dass das SEM im Rahmen der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers das Augenmerk – ausser der Feststellung, die protokollierten Aussagen würden, wie von der Rechtsvertreterin erwähnt, tatsächlich "einzelne Realkennzeichen enthalten" (vgl. Verfügung S. 7 f.) – ausschliesslich auf Merkmale gerichtet hat, die zu deren Ungunsten sprechen, ohne jene wertend einzubeziehen, die auch zugunsten der Glaubhaftigkeit sprechen.

E. 5.4

Namentlich wäre bei der Beurteilung der Substanziertheit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers zu berücksichtigen gewesen, dass im Falle von Minderjährigen nicht erwartet werden kann, dass sie ihre Ansprüche wie Erwachsene geltend machen können und somit dem herabgesetzten Beweismassstab von Art. 7 AsylG umso mehr Rechnung zu tragen ist (vgl. SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE [SFH], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Auflage, 2021, S. 638 f.). Auch in dieser Hinsicht unterscheidet sich der Asylentscheid des SEM faktisch nicht erkennbar von demjenigen des Verfahrens eines volljährigen Asylsuchenden.

E. 5.5

Im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung nicht erkennbar gewürdigt wurde zudem, dass dem Bruder D._____ des Beschwerdeführers in der Schweiz Asyl gewährt wurde, mithin die von diesem geltend gemachte Ver- folgung durch die Taliban, auf welche sich auch der Beschwerdeführer be- zog, vom SEM als glaubhaft qualifiziert wurde.

E. 5.6

Insgesamt ist der angefochtenen Verfügung des SEM eine sorgfältige Abwägung aller für und gegen den Beschwerdeführer sprechenden Argu- mente nicht zu entnehmen.

E. 5.7

Nach dem Ausgeführten steht fest, dass die Vorinstanz gesamthaft betrachtet den Sachverhalt unvollständig respektive unrichtig festgestellt und ihre Begründungspflicht (sowie insoweit den Anspruch des Beschwer- deführers auf rechtliches Gehör) verletzt hat; ausserdem hat sie durch die mangelhafte Glaubhaftigkeitsprüfung Bundesrecht verletzt (Art. 7 AsylG).

E. 5.8

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsge- richt in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an

E-3391/2022 Seite 8 die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festge- stellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzufüh- ren ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätz- lich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht er- scheint (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Das Gericht kann und soll aber die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht gleichsam an Stelle der verfügenden Verwaltungsbehörde erheben, zumal die Partei bei einem solchen Vorgehen eine Instanz verlieren würde. Dies ist vorliegend der Fall, zumal zur rechtsgenügenden Erstellung des Sachverhaltes zusätzliche Ab- klärungen notwendig sein werden.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhe- bung der angefochtenen Verfügung beantragt worden ist. Die Verfügung vom 13. Juli 2022 ist aufzuheben und die Sache ist zur korrekten Feststel- lung des rechtserheblichen Sachverhalts und zu neuer Entscheidung an das SEM zurückzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Pro- zessführung gegenstandslos geworden.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer war im Beschwerdeverfahren durch die ihm zu- gewiesene Rechtsvertretung im Sinn von Art. 102f Abs. 1 in Verbindung mit Art. 102h Abs. 3 AsylG vertreten, deren Leistungen vom Bund nach Mass- gabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden. Es ist ihm folglich keine Par- teientschädigung auszurichten (Art. 111ater AsylG).
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.